

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls

A. Problem

Der Wohnungseinbruchdiebstahl beeinträchtigt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich. Neben dem materiellen Schaden leiden die Opfer nicht selten unter teilweise langfristigen psychischen Problemen, die durch die Verletzung der Privatsphäre und die Furcht vor einem erneuten Einbruch mit einer möglichen Täterbegegnung verursacht werden.

Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 waren die registrierten Fälle von Wohnungseinbruchdiebstählen in der Zeit zwischen 2019 und 2021 zurückgegangen, stiegen dann aber im Jahr 2022 auf insgesamt 65.908 Taten an. Die Aufklärungsquote war demgegenüber gesunken und lag bei 16,1 %. Die Anzahl der Wohnungseinbrüche ist damit bei Weitem zu hoch und die Aufklärungsquote bei Weitem zu gering.

Die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch der Freispruch des Unschuldigen sind die wesentlichen Aufgaben der Strafrechtspflege, die zum Schutz der Bürger den staatlichen Strafanspruch in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren in gleichförmiger Weise durchsetzen soll. Die Umsetzung dieser Aufgaben verlangt nach Verfahrensvorschriften, welche die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege sicherstellen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (Bundestagsdrucksache 19/14747; BGBl. 2019 I Nr. 46 vom 12.12.2019, S. 2121) wurden in der letzten Legislaturperiode zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls die Befugnisse der Ermittlungsbehörden im Bereich der Telekommunikationsüberwachung in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO) daher erweitert. Die für den Wohnungseinbruchdiebstahl vorgesehene Telekommunikationsüberwachung wurde allerdings nur befristet für fünf Jahre aufgenommen. Sie endet mithin am 11.12.2024.

B. Lösung

Die Erweiterung der Telekommunikationsüberwachung zur Verfolgung des Wohnungseinbruchdiebstahls soll über den 11.12.2024 hinaus gelten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein moderat erhöhter Erfüllungsaufwand wird für die unbefristete Verlängerung der Erweiterung des Deliktskatalogs in § 100a StPO um Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls entstehen, da möglicherweise etwas häufiger von dieser Ermittlungsmaßnahme Gebrauch gemacht werden wird. Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand wird insoweit auf 864 000 Euro geschätzt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „, Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Absatz 4“ eingefügt.

Artikel 2

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 12. Dezember 2024 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Wohnungseinbruchdiebstahl beeinträchtigt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich. Neben dem materiellen Schaden leiden die Opfer nicht selten unter teilweise langfristigen psychischen Problemen, die durch die Verletzung der Privatsphäre und die Furcht vor einem erneuten Einbruch mit einer möglichen Täterbegegnung verursacht werden.

Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 waren die registrierten Fälle von Wohnungseinbruchsdiebstählen in der Zeit zwischen 2019 und 2021 zurückgegangen, stiegen dann aber im Jahr 2022 auf insgesamt 65.908 Taten an. Die Aufklärungsquote war demgegenüber gesunken und lag bei 16,1 %. Die Anzahl der Wohnungseinbrüche ist damit bei Weitem zu hoch und die Aufklärungsquote bei Weitem zu gering.

Die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch der Freispruch des Unschuldigen sind die wesentlichen Aufgaben der Strafrechtspflege, die zum Schutz der Bürger den staatlichen Strafanspruch in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren in gleichförmiger Weise durchsetzen soll (vergleiche Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Urteil vom 16. Januar 2003 – 2 BvR 716/01 –, BVerfGE 107, 104 – 133). Die Umsetzung dieser Aufgaben verlangt nach Verfahrensvorschriften, welche die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege sicherstellen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (Bundestagsdrucksache 19/14747; BGBl. 2019 I Nr. 46 vom 12.12.2019, S. 2121) wurden in der letzten Legislaturperiode zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls die Befugnisse der Ermittlungsbehörden im Bereich der Telekommunikationsüberwachung in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO) daher erweitert. Die für den Wohnungseinbruchdiebstahl vorgesehene Telekommunikationsüberwachung wurde allerdings nur befristet für fünf Jahre aufgenommen. Sie endet mithin am 11.12.2024.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht die erneute Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen der Strafverfolgungsbehörden vor: Zur Verfolgung des Wohnungseinbruchdiebstahls soll die Telekommunikationsüberwachung erweitert werden. Bei Verdacht eines Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung (§ 244 Absatz 4 des Strafgesetzbuches – StGB) soll den Ermittlungsbehörden die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation ermöglicht werden, ohne dass einschränkend der Verdacht eines bandenmäßig begangenen Diebstahls vorliegen muss. Erforderlich ist aber – wie auch sonst bei Maßnahmen nach § 100a Absatz 1 StPO –, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten ohne die Maßnahme wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Insbesondere trägt der Entwurf zur Gewährleistung einer funktionierenden Strafrechtspflege bei, die Voraussetzung ist für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Ein erhöhter Erfüllungsaufwand wird für die Erweiterung des Deliktskatalogs in § 100a StPO um Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls entstehen. Bei einer Telekommunikationsüberwachung entstehen gemäß Nummer 100 der Anlage 3 zu § 23 Absatz 1 JVEG für jede Neuaufschaltung pro Kennung Kosten in Höhe von 100 Euro, gemäß Nummer 101 der Anlage 3 zu § 23 Absatz 1 JVEG für jede Verlängerung 35 Euro. Es entstehen folglich Kosten von mindestens 135 Euro pro Maßnahme. Es ist mit einem bundesweiten jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 870 000 Euro zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Bei den Ermittlungsbehörden und Gerichten sind durch Ermittlungsverfahren geringfügige Kosten denkbar, die aus vorhandenen Etats der Ermittlungsbehörden getragen werden können. Eine genaue Schätzung dieser geringen Mehraufwände ist nicht möglich und aufgrund der zu erwartenden geringen Höhe nicht erforderlich.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Der Entwurf dient der Bekämpfung von Wohnungseinbruchdiebstahl und organisierter Kriminalität. Eine (erneute) Befristung würde dem auf Dauer angelegten Ziel zuwiderlaufen. Eine Evaluierung erscheint im Hinblick auf die geringen Folgekosten der Regelung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Durch die (erneute) Erweiterung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO soll der Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4 StGB wieder in den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO aufgenommen werden.

Jede Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme, einschließlich der in § 100a Absatz 1 Satz 2 StPO vorgesehenen Quellen-Telekommunikationsüberwachung, ermöglicht einen schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Telekommunikationsgeheimnis und ist daher besonders rechtfertigungsbedürftig. Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis setzen die Qualifizierung einer Straftat als schwer voraus, was in der Strafnorm – insbesondere etwa durch den Strafraumen – einen objektivierten Ausdruck finden muss. Für diese Qualifizierung könnten auch das geschützte Rechtsgut und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft von Bedeutung sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfügt der Gesetzgeber „über einen Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung des Unrechtsgehalts eines Delikts und bei der Entscheidung darüber, welche Straftaten er zum Anlass für bestimmte strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen machen möchte“ (BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 – Rn. 203, NJW 2012, 833, 836).

Der Gesetzgeber hat sich in den vergangenen Legislaturperioden bewusst dazu entschieden, den Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung wegen der mit dem Delikt verbundenen Verletzung der höchstpersönlichen Privatsphäre als ganz besonders gravierend einzustufen und ihn dadurch beispielsweise dem Raub gleichgestellt. Der Strafraumen des Wohnungseinbruchdiebstahls wurde aus diesem Grund im Jahr 2017 erheblich angehoben und der Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung zum Verbrechenstatbestand ausgestaltet.

Die abstrakte Schwere der Straftat darf jedoch nicht alleiniger Anknüpfungspunkt für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der zu beurteilenden Ermittlungsmaßnahme sein. Vielmehr ist die Rechtmäßigkeit jeder Ermittlungsmaßnahme auch an der Beschränkung des § 100a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 StPO zu messen, wonach eine Telekommunikationsüberwachung nur in Fällen angeordnet werden darf, in denen bei Verdacht einer Katalogtat die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten – ohne die Überwachung der Telekommunikation – wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Diese Einzelfallüberprüfung ist die Aufgabe der Gerichte.

Nicht schlechterdings jede Straftat dieser Art wiegt auch im Einzelfall ausreichend schwer, um einen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis zu rechtfertigen. Insbesondere in Fällen, die im Schuldgehalt hinter dem Durchschnitt gewöhnlicher Fälle zurückbleiben, zum Beispiel weil die Privatsphäre der Geschädigten nicht intensiv beeinträchtigt wurde, dürfte dies regelmäßig nicht der Fall sein.

Anders kann dies insbesondere dann der Fall sein, wenn weitere bestimmte Indizien darauf hinweisen, dass sich der Beschuldigte nicht nur im Einzelfall, sondern in einer Mehrzahl von Fällen serienmäßig nach § 244 Absatz 4 StGB strafbar gemacht haben könnte. Anknüpfend an die serienmäßigen Begehungsweise steht zu erwarten, dass in diesen Fällen der Täter vermehrt Absatz für sein wiederholt anfallendes Diebesgut suchen wird. Die Kontaktanbahnung mit etwaigen Käufern wie auch die Abwicklung dieser Geschäfte mittels Telekommunikation können hierbei Ansatzpunkt für die Aufklärung der Einbruchstaten und die Überführung des Täters sein, auch wenn keine Anhaltspunkte für eine gewerbsmäßige Hehlerei oder eine bandenmäßige Begehungsweise vorliegen.

Zu Artikel 2 (Einschränkung eines Grundrechts)

Die Vorschrift trägt dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.